

## Hygienekonzept

zur

Durchführung von Übungs- und  
Technischen Diensten  
während der Corona-Pandemie

für die

Freiwillige Feuerwehr Taunusstein



Stand: 25.05.2020

## Einleitung

Aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie wurde der Übungsdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein im März 2020 bis auf weiteres eingestellt. Diese Maßnahme diente und dient derzeit immer noch der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und damit einhergehend auch der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Taunusstein.

Die positive Entwicklung bei der Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Coronapandemie lässt die Fragestellung aufkommen, ob und wenn ja, ab wann der Übungsbetrieb sowie die Technischen Dienste wie bspw. Gerätewartung, Kleiderkammer etc., wieder aufgenommen werden können.

Zur weiteren Sicherstellung der Eindämmung der Pandemie und damit der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Taunusstein, ist für die Wiederaufnahme des Übungs- und Technischen Dienstes in der Feuerwehr Taunusstein ein Hygienekonzept zu entwickeln und einzuführen. Für den Einsatzdienst gelten die bisher veröffentlichten Regeln weiterhin und werden in dem vorliegenden Konzept nicht behandelt.

Ziel ist es, die Übungs- und die Technischen Dienste zum **1. Juni 2020** wieder aufzunehmen. Die Aufnahme der Dienste wird zunächst noch mit einigen Beschränkungen erfolgen. Diese Beschränkungen sind jedoch aus vorgenannten Gründen unabdingbar und daher zwingend einzuhalten.

Sollte sich herausstellen, dass trotz Einhaltung des Hygienekonzeptes und der darin aufgeführten Verhaltensregeln, die Infektionszahlen wider Erwarten ansteigen, kann jederzeit die Untersagung des Übungs- und Technischen Dienstes durch die Leitung der Feuerwehr wieder erfolgen.

## Allgemeine Maßnahmen

Für die Wiederaufnahme des Übungsdienstes und der Technischen Dienste sowie für den Einsatzdienst sind generell allgemeine Maßnahmen zu beachten. Diese sind im Einzelnen:

- Feuerwehrangehörige, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen weder am Einsatz-, Übungs- und/oder an Technischen Diensten teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.
- Abstand untereinander von mind. 1,5 Meter einhalten
- Keine engen Begrüßungszeremonien durchführen
- Vermeidung von Händeschütteln
- Häufiges Händewaschen mit Wasser und Seife
- Hustenetikette wahren (Husten oder Niesen in die Ellenbeuge)

## Maßnahmen für den Übungsdienst

Zusätzlich zu den allgemeinen sind für den Übungsdienst weitere besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese basieren auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie den Empfehlungen der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS). Diese sind im Einzelnen:

- Begrenzung der im Feuerwehrhaus befindlichen Personen, d.h. nach Möglichkeit die Gruppenstärke auf maximal 15 Personen begrenzen. Dies kann bspw. durch Aufteilung der Mannschaft, vorrangig Durchführung von Spezialausbildung (Maschinistenausbildung etc.) erfolgen.
- An- und Auskleiden im Umkleideraum mit verminderter Personalstärke, d.h. Festlegung der Maximalzahl der Personen für gleichzeitiges Umziehen auf bspw. 5 Personen (abhängig von den räumlichen Bedingungen).

- Während des Übungsdienstes ist die Abstandsregel mit 1,5 Meter nach Möglichkeit einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz, alternativ das Verwenden des Gesichtsschutzes des Feuerwehrhelmes, zu benutzen. Waschbarer Mund-Nasen-Schutz ist in allen Feuerwehrhäusern vorhanden. Nach der Benutzung des Mund-Nasen-Schutz ist dieser einer Reinigung zuzuführen. Abwurfboxen (Pappkarton o.ä.), auch für den Transport, sind bereitzustellen.
- Praktische Ausbildungsteile sollten nach Möglichkeit durch theoretische Formate ersetzt werden. Die Abstandsregeln im jeweiligen Schulungsraum sind einzuhalten.
- Nach Möglichkeit sollen die Übungsdienste nur an den jeweiligen Feuerwehrhäusern stattfinden. Die Anzahl der Personen bei Fahrten mit den Einsatzfahrzeugen sind auf das notwendigste Maß zu reduzieren. Unter Umständen sind mehrere Fahrten durchzuführen.
- Die Dokumentation der anwesenden Angehörigen an den Übungsdiensten ist umgehend über Florix vorzunehmen! Diese Dokumentation dient der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten.
- Bei Abweichungen von den bereits erstellten Übungsdienstplänen, bspw. Themen, Dienstzeiten etc., sind diese zu überarbeiten mit dem Hinweis „Corona“ und der Leitung der Feuerwehr vorzulegen.

## Maßnahmen für die Technischen Dienste

Auch für die Technischen Dienste sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Unter den technischen Diensten werden die Dienste der ehrenamtlichen Gerätewarte, in der Atemschutzwerkstatt, in der Schlauchwerkstatt und in der Kleiderkammer verstanden.

Die allgemeinen Maßnahmen gelten selbstverständlich auch hier uneingeschränkt.

Die weiteren Maßnahmen sind abhängig von dem jeweiligen Dienstbereich und lauten wie folgt:

- Dienste der ehrenamtlichen Gerätewarte:
  - Fahrten mit den Einsatzfahrzeugen, bspw. zum Tanken, Bewegungsfahrten, Einweisungsfahrten etc., sollen nach Möglichkeit nur mit maximal zwei Personen durchgeführt werden.
  - Die Dokumentation der anwesenden Angehörigen an den technischen Diensten ist umgehend über Florix vorzunehmen! Diese Dokumentation dient der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten.
  
- Atemschutz- und Schlauchwerkstatt:
  - Die maximale Anzahl an Personen in der Atemschutz- sowie in der Schlauchwerkstatt soll drei Personen nicht überschreiten. Entsprechende Absprachen für die regulären Termine sind erforderlich. Gegebenenfalls sind Zusatztermine zu vereinbaren.
  - Die bisher geltenden Hygieneregeln für Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt gelten uneingeschränkt weiter.
  - Die Dokumentation der anwesenden Angehörigen an den Diensten in der Atemschutz- und Schlauchwerkstatt ist umgehend über Florix vorzunehmen! Diese Dokumentation dient der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten.
  
- Kleiderkammer:
  - Das Personal der Kleiderkammer hat bei der Behandlung von getragenen Bekleidungsgegenständen generell Einmalschutzhandschuhe zu tragen.

- Zusätzlich zum Personal der Kleiderkammer dürfen sich maximal drei weitere Personen in der Kleiderkammer unter Wahrung der Abstandsregeln aufhalten (z.B. für Anproben, Entgegennahme von Bekleidung etc.)
- Wartende Personen haben sich im Flur mit entsprechendem Abstand zueinander aufzuhalten. Die Wegeführung orientiert sich am Straßenverkehr, um entsprechende Abstände beim Kommen und Gehen der Besucher der Kleiderkammer zu gewährleisten.
- Die Dokumentation der anwesenden Angehörigen an den Diensten in der Kleiderkammer ist umgehend über Florix vorzunehmen!
- Besucher der Kleiderkammer haben sich mit ihrem Vor- und Zunamen sowie der Angabe der Stadtteilfeuerwehr in die ausliegenden Besucherlisten einzutragen.

Beide Dokumentationen dienen der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten.

## Maßnahmen für Sitzungen von Ausschüssen etc.

Für die Durchführung von Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Stadtteilfeuerwehren, des Wehrführerausschusses oder sonstigen Ausschüssen, gelten die allgemeinen Maßnahmen. Insbesondere die Abstandsregeln in Sitzungsräumen sind durch entsprechendes Stellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sicherzustellen.

Die Dokumentation der anwesenden Angehörigen an den Sitzungen der Ausschüsse ist umgehend über Florix vorzunehmen! Diese Dokumentation dient der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten.

Taunusstein, 25. Mai 2020

gez. Martin Zywitza  
Stadtbrandinspektor